

Informationsbroschüre und Kita-Ordnung



Schweizerfeldweg 6
86663 Asbach-Bäumenheim

Leitung: Gabriele Finze

Telefon: 0906/9411

Fax: 0906/9800146

E-Mail: kiga.baeumenheim@bistum-augsburg.de

Träger:

Kath. Kirchenstiftung Maria Immaculata

Hr. Pfarrer Lidel

Römerstraße 30

86663 Asbach-Bäumenheim

Telefon: 0906/9371

Sehr geehrte Eltern,

wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind in unserer Einrichtung angemeldet haben und heißen Sie und Ihr Kind recht herzlich willkommen!

Bildung, Erziehung und Betreuung – dafür werden Sie uns Ihr Kind anvertrauen. Damit dies gelingt, ist uns eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen sehr wichtig.

Die Arbeit in unserer katholischen Kindertagesstätte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit der Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), in ihrer jeweils gültigen Fassung und nach der vorliegenden Kita-Ordnung.

Mit dieser Kita-Ordnung, die Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages ist, wollen wir Ihnen eine Orientierung in wichtigen pädagogischen und inhaltlichen Fragen sowie zu organisatorischen Angelegenheiten geben.

Sollten Sie Fragen oder ein Problem haben, so wenden Sie sich bitte an uns.

Auf eine gute gemeinsame Zeit!

Ihr Kita-Team

Inhaltsverzeichnis

1. Die Kindertagesstätte in der katholischen Trägerschaft
 - 1.1. Der Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung
2. Die Eltern und die Kindertagesstätte
 - 2.1. Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern
 - 2.2. Rechte und Pflichten der Eltern
 - 2.3. Elternarbeit
3. Anmeldung und Aufnahme
4. Öffnungs- und Schließzeiten
5. Buchungszeit
6. Betreuungszeiten und Entgelte
 - 6.1. Regelung für Geschwisterkinder
7. Elternbeitrag
8. Aufsicht
9. Gesetzliche Unfallversicherung
10. Haftung
11. Regelung von Krankheitsfällen und Abwesenheit des Kindes
12. Kündigung
13. Datenschutz
14. Inkrafttreten
15. Pädagogische Arbeit
 - 15.1. Unsere Bildungs- und Erziehungsbereiche
 - 15.2. Schwerpunkte
 - 15.3. Pädagogische Angebote für Kinder
16. Anhang: Was braucht mein Kind
 - 16.1 Elterninfo für Krippenkinder

1. Die Kindertagesstätte in katholischer Trägerschaft

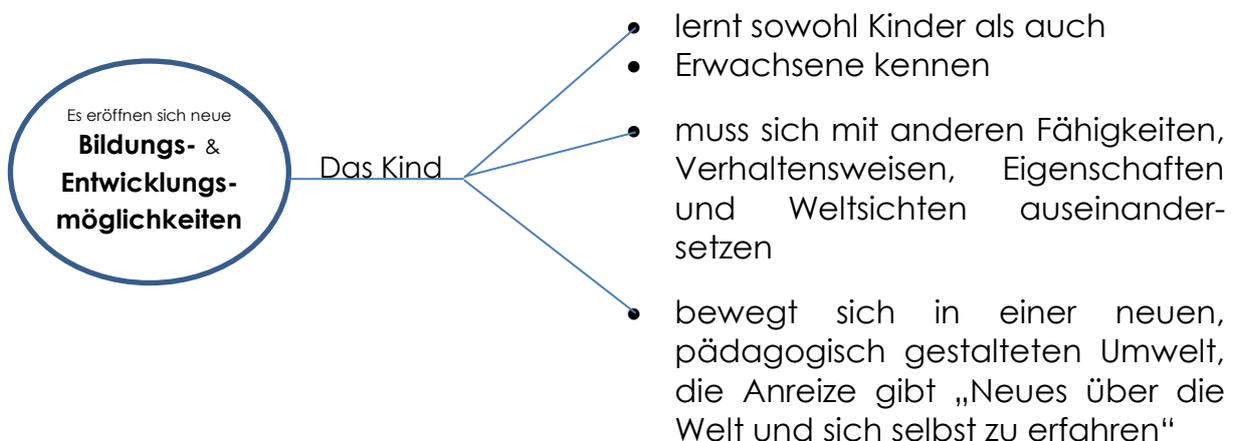
Katholische Kindertagesstätten **unterstützen** und **begleiten** Familien in ihrer Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsaufgabe.

⇒ Damit erfüllen sie einen von Kirche, Staat und Gesellschaft anerkannten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

In allen Entwicklungsphasen des Kindes ist die **Familie** die **grundlegende Bildungs- und Erziehungsinstitution.**

Als katholische Tagesstätte für Kinder orientieren wir uns an einem Verständnis von Bildung, Erziehung und Betreuung:

- christliches Verständnis der Menschenwürde des Kindes



Die Erzieher/innen und Eltern tragen gemeinsam Verantwortung für den Bildungs- und Entwicklungsprozess des Kindes. Sie begleiten und unterstützen ihn.

Die Entwicklung des Kindes vollzieht sich in der beständigen Begegnung und Auseinandersetzung mit seiner Umwelt, anderen Kindern und Erwachsenen.

⇒ Eltern werden, nach dem Prinzip der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, in diese Prozesse miteingebunden.

Pädagogische Grundprinzipien,
an denen sich kath.
Kindertagesstätten
orientieren:

- Umsetzung eines integrativen Bildungsverständnisses
- Förderung von Bildungsgerechtigkeit
- Berücksichtigung von individueller Förderung und Gruppenerziehung
- Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern
- Gestaltung von Zeit und Raum, um handlungs-, erfahrungs-, und erlebnisbezogen zu lernen
- die Zusammenarbeit mit der Grundschule.

Diese Grundprinzipien sowie die religiöse Bildung und Erziehung bilden gemeinsam das Profil unserer katholischen Kindertagesstätte.

1.1. Der Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung

Das **Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)** begründet den Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsauftrag für

- Kinderkrippen
- Kindertagesstätten
- Hort
- Häuser für Kinder/Kindertagesstätte

⇒ Die pädagogischen Fachkräfte legen wichtige Grundsteine für die Bildung und Entwicklung der Kinder.

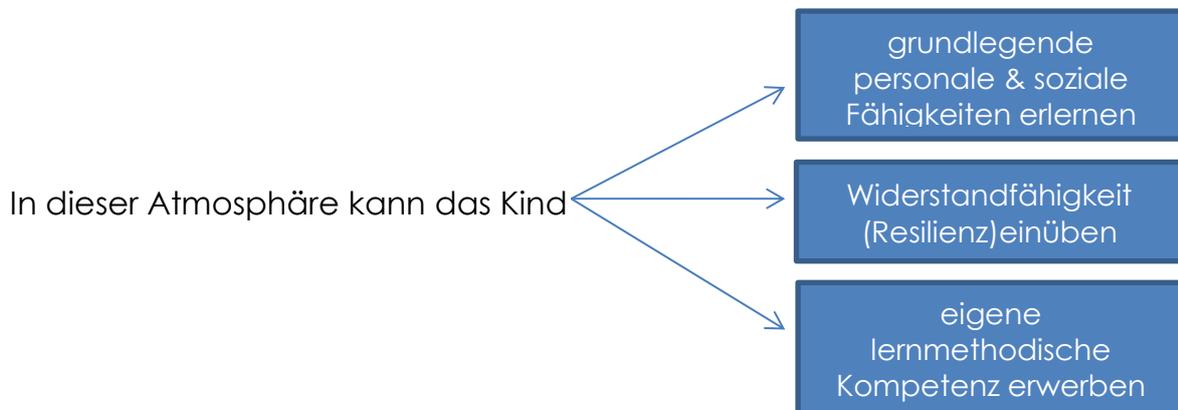
In Bayern richten sich Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertagesstätten nach dem **Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP)**.

↳ Er beruht auf der Annahme, dass sich Bildung als ein sozialer Prozess vollzieht, an dem jedes einzelne Kind, andere Kinder und Erwachsene aktiv beteiligt sind.

↳ Mehr noch: Das Kind steht als aktiver und kompetenter Gestalter seiner eigenen kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse im Mittelpunkt.

↳ Bildung und Lernen findet von Anfang an statt und schließt jedes Kind unabhängig von seiner sozialen, kulturellen, religiösen Herkunft oder sonstigen Merkmalen und Voraussetzungen mit ein.

Um Lernerfahrungen machen zu können, braucht das Kind eine **Atmosphäre**, die es ihm ermöglicht, sich **sozial eingebunden**, **autonom** und **kompetent** zu fühlen.



Die so genannten **Bildungs- und Erziehungsbereiche** sind im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan themenbezogen formuliert und umfassen gemäß einem ganzheitlichen Bildungsverständnis alle Lebens- und Alltagsbereiche des Kindes. (siehe S. 14)

2. Die Eltern und die Kindertagesstätte

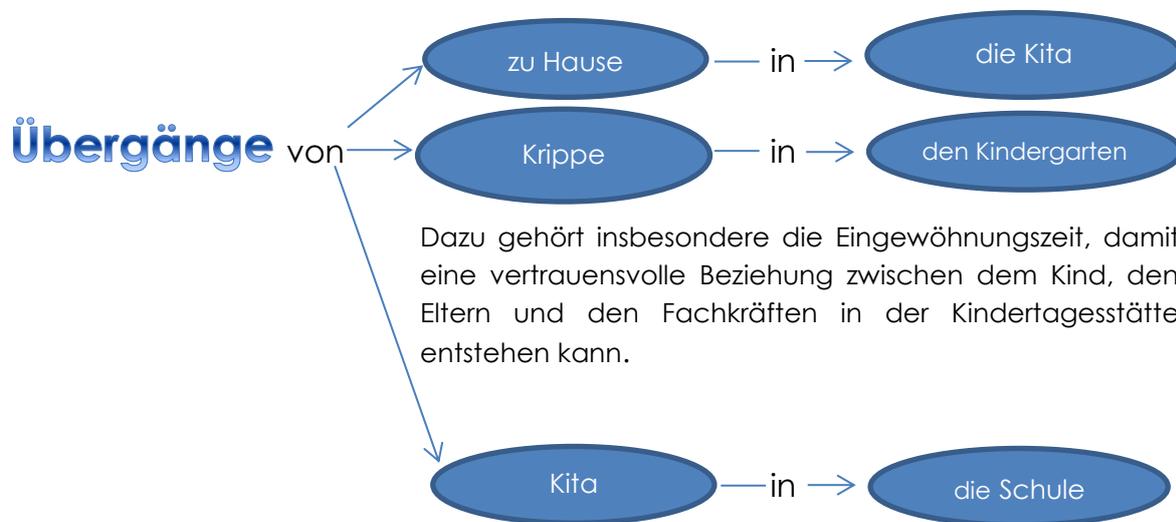
2.1. Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern

Grundlage ist, gemeinsam mit den Eltern in einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft für eine gute seelische, geistige und körperliche Entwicklung des Kindes Sorge zu tragen.



↳ Wir freuen uns, wenn Eltern darüber hinaus im Rahmen der pädagogischen Konzeption am Geschehen in der Kindertagesstätte mitwirken möchten (z.B. beim Elternbeirat).

Besonderen Wert legen wir darauf, mit den Eltern gemeinsam, die für Kinder und Familien so wichtigen, **Übergänge** zu gestalten und zu begleiten.



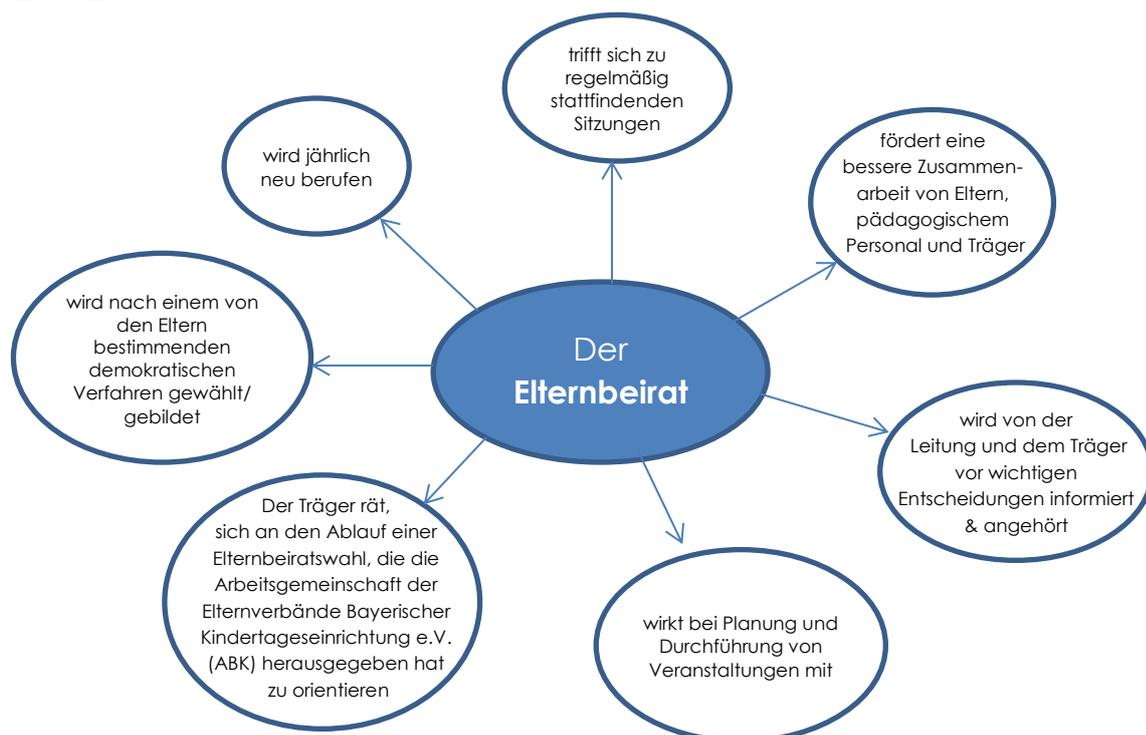
Auch der **Fachdialog** zwischen Kindertagesstätte und Grundschule, in manchen Fällen auch zwischen Kita und Fachdiensten dient der bestmöglichen Betreuung und Förderung des Kindes.

2.2. Rechte und Pflichten der Eltern

- ⇒ Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.
- ⇒ Die Eltern sind gebeten, sich an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.
- ⇒ Die Eltern sind im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben. Änderungen in der Personensorge sind unverzüglich mitzuteilen.
- ⇒ Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift sowie private und mobile Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit am Arbeitsplatz anzugeben.

- ⇒ Jede Änderung dieser Angaben, insbesondere **Telefon bzw. Handynummern, Wohnungswechsel** oder vorübergehender **anderer Aufenthalt** (z.B. Urlaub), ist der Leitung/ Gruppenleitung mitzuteilen.
- ⇒ Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung **regelmäßig und pünktlich** zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen.
- ⇒ Bei **Fernbleiben** des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes oder Urlaub) ist es notwendig, dass Eltern die Einrichtung umgehend verständigen.
- ⇒ Die Eltern haben – soweit nicht bereits eine Kündigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages vorgenommen wurde – den **Umzug** des Kindes in eine andere Gemeinde als die Sitzgemeinde der Einrichtung dem Träger anzuzeigen.

2.3. Elternbeirat



3. Anmeldung und Aufnahme

1. Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs.
2. Die Eltern werden über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert.

3. In Absprache mit dem pädagogischen Personal können Kinder besuchsweise die Einrichtung kennenlernen (Schnuppertag).
4. Die Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung des Kindes einen Nachweis über die Durchführung der zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchung vorzulegen und den Nachweis über eine ärztliche Impfberatung und die Masern Impfung. Die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes erfolgt durch den Träger.
5. Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist.

Bitte beachten Sie: Einen verbindlichen Kindergarten- oder Krippenplatz erhalten Sie erst mit der Unterschrift unter Ihrem Betreuungsvertrag. Dazu erhalten Sie eine persönliche Einladung.

4. Öffnungs- und Schließzeiten

Das Betriebsjahr beginnt am **01. September** eines Jahres und endet am **31. August** des darauf folgenden Jahres.

⇒ Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen und personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden darüber unverzüglich informiert.

5. Buchungszeit

Die Eltern können mit dem Träger im Rahmen der Öffnungszeiten in der Buchungsvereinbarung die benötigte tägliche Buchungszeit für Bildung, Erziehung und Betreuung ihres Kindes in der Einrichtung vereinbaren.

**Die Kernzeit für den zu erbringenden Auftrag ist:
Montag bis Freitag, täglich von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.**

Buchungszeiten sind generell von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr möglich.

Wichtig!	<ul style="list-style-type: none"> • Die Änderung der Buchungszeit ist möglich, wenn die Buchungsvereinbarung fristgemäß geändert wurde. • Umbuchungen sind bis zum 15. des Vormonats möglich. Es fällt eine Gebühr von 13,00 Euro an.
-----------------	--

Im Rahmen der staatlichen und kommunalen Bezuschussung der Einrichtung werden die Daten der Buchungsvereinbarung an die zuständigen Behörden weitergegeben.

6. Betreuungszeiten und Entgelte

Kindergarten (Ü3 Jahre)		Kindergarten- und Krippenkinder (U3)	
Anzahl der Wochenstunden	monatlicher Betrag	Anzahl der Wochenstunden	monatlicher Betrag
25 Stunden	35 Euro	25 Stunden	85 Euro
30 Stunden	40 Euro	30 Stunden	90 Euro
35 Stunden	45 Euro	35 Stunden	95 Euro
40 Stunden	50 Euro	40 Stunden	100 Euro
45 Stunden	55 Euro	45 Stunden	110 Euro

↳ Hinzu kommen monatlich 5€ Getränkegeld, sowie Spielgeld in Höhe von 5€.

Eltern von Kindern im Kindergartenalter werden durch einen jährlichen Beitragszuschuss von 1200€ entlastet. Gefördert wird dies durch den Freistaat Bayern.

➤ **Dadurch ist ein Großteil der Kinder vom Beitrag befreit.**

- Beitrag Mittagessen**
- Jedes Kindergartenkind, das länger als 14 Uhr anwesend ist, muss am Mittagessen teilnehmen!
 - Kinder, die eine Buchungszeit bis 14 Uhr haben können am Mittagessen teilnehmen. Der Preis pro Essen beträgt aktuell 3,70€.
 - Der Gesamtbetrag (Essenspreis x Tage) wird zum 20. des Folgemonats von Ihrem Konto abgebucht.

6.1. Regelung für Geschwisterkinder in der Kinderkrippe

- Besuchen zwei oder mehrere Geschwister die Kinderkrippe ist der Beitrag **ab dem zweiten Kind ermäßigt.**

7. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag

ist auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigen Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.

ist monatlich fällig und wird zum 20. des jeweiligen Monats abgebucht. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung.

wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern (bzw. des Beitragszahlers) mittels Einzugsermächtigung erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung durch Überweisung oder Barzahlung erfolgen.

Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag nach Anhörung des Elternbeirats unter Abwägung der Interessen beider Seiten durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern neu zu bestimmen (vgl. §315 BGB).

Zusätzlich können Beiträge für Mittagverpflegung, Spielgeld, Kopiergeld sowie Getränkegeld etc. beansprucht werden.

Den Eltern bleibt es unbenommen, bei der Gemeinde, beim Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme zu stellen. Antragsformulare hält die Einrichtung im Bedarfsfalle bereit.



Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

8. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt allein den Eltern.

- Der Träger geht entsprechend den Empfehlungen der Landesverkehrswacht Bayern e.V. davon aus, dass Kinder im Vorschulalter in der Regel noch nicht verkehrstüchtig sind.
- Sie dürfen daher – von besonderen Ausnahmesituationen abgesehen – nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen.
- Die Eltern haben deshalb grundsätzlich dafür zu sorgen, dass das Kind von einer geeigneten Begleitperson täglich gebracht und abgeholt wird.

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt erst mit der persönlichen Übergabe

- Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem.
- Nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten teil, geht die Aufsichtspflicht auf diese über.
- Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind (z.B. Kita-Fest).

Die Aufsichtspflicht endet mit der persönlichen Verabschiedung des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechnete Person.

- Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen, ist im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern an die Leitung/ Gruppenleitung erforderlich.
- Eine telefonische Benachrichtigung ist ausnahmsweise ausreichend, wenn der Mitarbeiter des pädagogischen Personals, der den Anruf entgegen nimmt, sich über die Identität der Eltern Gewissheit verschafft hat.



Zum Ende der Buchungszeit (z.B. 13.00 Uhr, 14.00 Uhr, 16.00 Uhr) sollten Eltern und Kinder das Gebäude bereits verlassen haben.

9. Gesetzliche Unfallversicherung

Die Kinder sind nach §2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:

- **Auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung**

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung/ Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.

- **Während des Aufenthalts in der Einrichtung**

Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit der Leitung besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).

- **Während allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes**

Hierzu zählen beispielsweise Spaziergänge, Feste, Gottesdienste etc.

10. Haftung

⇒ Für Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brille, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc. übernimmt der Träger keine Haftung.

⇒ Bitte beschriften Sie alles mit dem Vor- und Nachnamen Ihres Kindes.

⇒ Im Fall der Schließung der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

11. Regelung von Krankheitsfällen und Abwesenheit des Kindes

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere

zur
Meldepflicht

zum
Besuchsverbot

der
Wiederaufnahme

des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** maßgebend. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.

- ! Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- **Die Einrichtung ist telefonisch zu benachrichtigen.**

Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

- ⇒ Zur **Wiederaufnahme** des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß §34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist.

12. Kündigung

Kündigung der Eltern:

Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. nicht möglich ist.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betriebsjahres in die Schule aufgenommen wird.

Kündigung des Trägers:

Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Ein **wichtiger Kündigungsgrund** liegt insbesondere vor, wenn

- ⇒ das **Kind länger als zwei Wochen** ununterbrochen ohne Angabe von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird
- ⇒ die Eltern mit der **Bezahlung** des Elternbeitrags für zwei Monate in **Verzug** geraten
- ⇒ die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren **Pflichten** aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag und/ oder dieser Ordnung **nicht nachkommen** bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint.
- ⇒ die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit **die wirtschaftliche Führung** der Einrichtung **beeinträchtigt**, ohne dass ein Verschulden des Trägers vorliegt.

13. Datenschutz

Der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis wird durch die Anordnungen über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft gewährleistet, die die bayerischen (Erz-) Diözese in ihren jeweiligen Amtsblättern (2003/2004) veröffentlicht haben. Demzufolge sind für die von den Mitarbeitern in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten über junge Menschen und deren Familien das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, As. 2-4, VIII § 62 – 68, X 67-80, §§83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt die kirchliche Datenschutzordnung (KDO).

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie: Fotos und Filme, die während des Alltags oder bei Veranstaltungen der Kath. Kindertagesstätte gemacht werden, sind nur für private Zwecke.

Die Veröffentlichung im Internet und sozialen Medien wie z.B. Instagram und Facebook ist nicht erlaubt!

14. Inkrafttreten

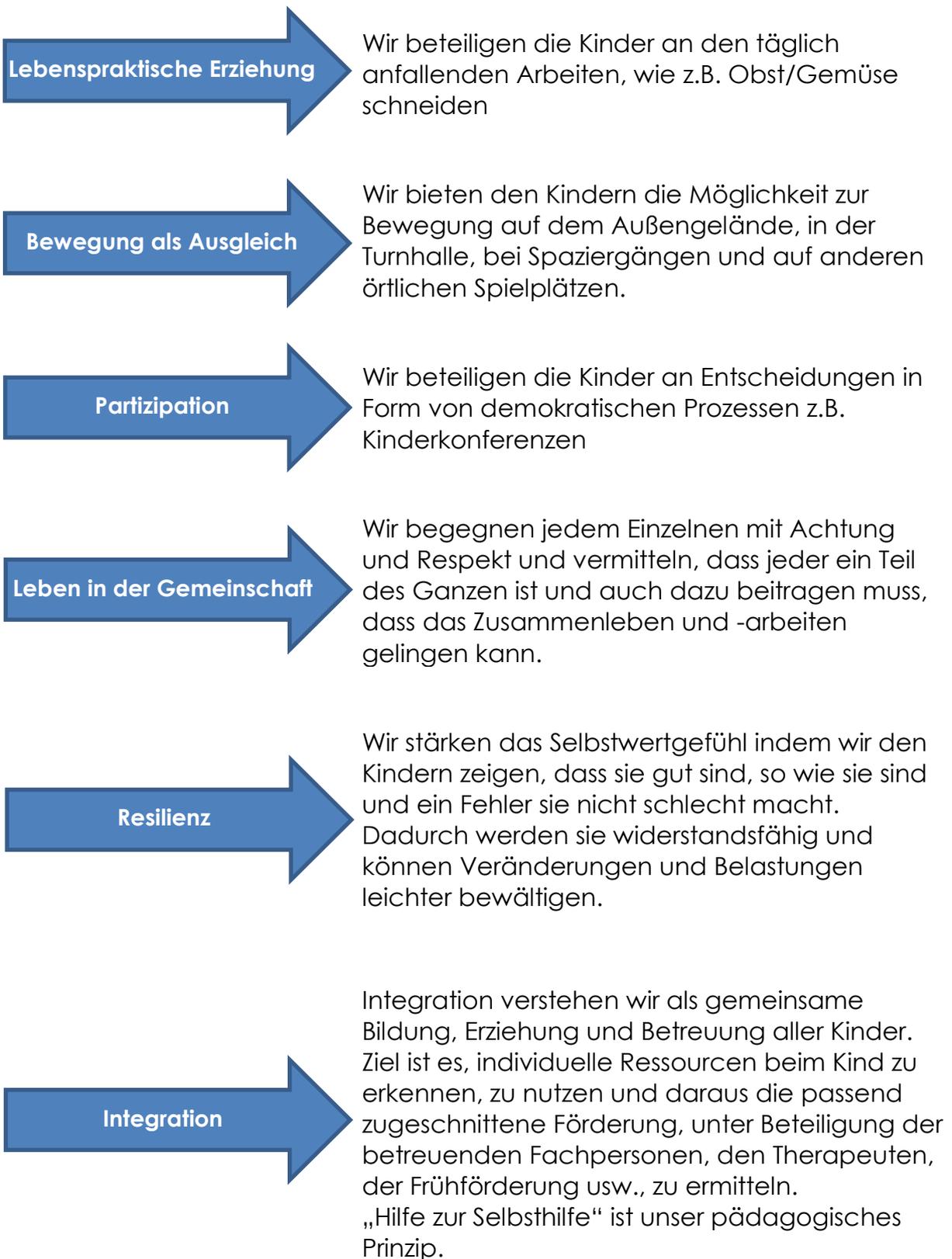
Die Ordnung der Kath. Kindertagesstätte Maria Immaculata, in Asbach-Bäumenheim tritt am 01.03.2014 in Kraft.

15. Pädagogische Arbeit

15.1. Unsere Bildungs- und Erziehungsbereiche

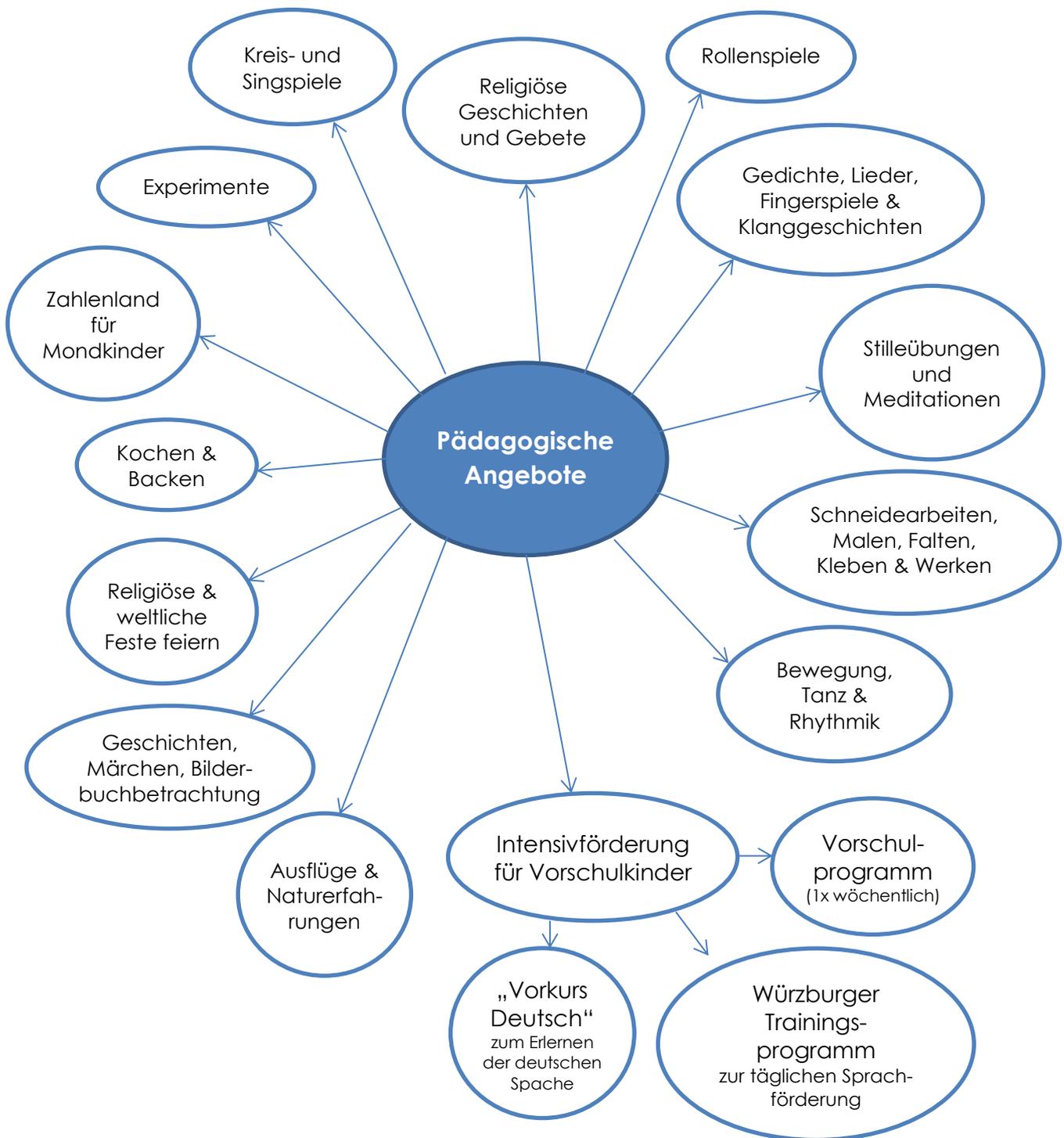
- sprachliche Bildung
- mathematische Bildung
- naturwissenschaftliche und technische Bildung
- Medienbildung und Medienerziehung, elementare informationstechnische Bildung
- ästhetische, bildnerische und kulturelle Bildung
- musikalische Bildung und Erziehung
- Bewegungsförderung und Bewegungserziehung, Sport
- Umwelterziehung und Umweltbildung
- gesundheitliche Bildung und Erziehung
- ethische und religiöse Bildung
- Werteerziehung
- Sozialerziehung

15.2. Schwerpunkte



15.3. Pädagogische Angebote für Kinder

Unsere Pädagogischen Angebote richten sich nach den Bildungs- und Erziehungsbereichen aus Punkt 15:



Gerne können Sie unsere Konzeption einsehen.
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Kita-Leitung.

16. Was braucht mein Kind/ Was ist wichtig

Brotzeit:

- Brotzeittasche mit Vor- und Nachnamen versehen
- gesunde, vitaminreiche Brotzeit in einer wiederverschließbaren Dose
- Joghurt in einer wiederverschließbaren Dose mitbringen (nicht im Joghurtbecher)
- Keine Süßigkeiten (auch keine süßen Snacks, wie z.B. Milchschnitte)
- Kein Kaugummi
- Obst-und Gemüsebeutel:
 - In jeder Kindergartengruppe hängt ein Obst- und Gemüsebeutel aus, den jede Woche eine andere Familie für die Kinder der Gruppe befüllt.
 - Die Liste, welche Familie wann für den Obst-und Gemüsebeutel einkaufen geht, finden Sie an der Info-Tafel der jeweiligen Gruppe.
 - Falls Sie in der Woche, in der Sie eingetragen sind, keine Zeit haben, sprechen Sie sich bitte selbständig mit einer anderen Familie ab.
- Getränke: stehen durchgehend zur Verfügung (gemischte Fruchtsäfte, Mineralwasser, Tee).

Mittagessen

(betrifft die Langzeit- und Nachmittagskinder)

Unser Mittagessen beziehen wir vom Bürgerhaus in Allmannshofen. Wir freuen uns, den Kindern ein gesundes und schmackhaftes Essen anbieten zu können. Der Preis pro Essen beträgt aktuell 3,70 Euro.

Jedes Kindergartenkind, das **länger als 14 Uhr** anwesend ist, **muss** am Mittagessen teilnehmen.

Kinder, die eine Betreuungszeit **bis 14 Uhr** haben, **können** auch am Mittagessen teilnehmen.

Bestellung des Mittagessens:

- Sollte Ihr Kind zum Mittagessen bleiben, tragen Sie es bitte (mit Vor- und Nachnamen) selbst bis spätestens Donnerstag der Vorwoche in die Liste, ein.
- Diese hängt im Eingangsbereich neben dem Speiseplan.
- Bitte vergessen Sie nicht, Ihr Kind in die Liste einzutragen! Ansonsten kann Ihr Kind nicht am

Mittagessen teilnehmen und muss bis spätestens 14 Uhr abgeholt werden.

- Die Rechnung finden Sie am Ende des Monats in Ihrem Brieffach an der Kindergarderobe. Der Beitrag wird zum 20. des Folgemonats abgebucht.
-

Kleidung

Zwei Outfits an Wechselkleidung in der Garderobe

- 2 Unterhosen
- 2 Paar Socken / Strumpfhosen
- 2 Unterhemden
- 2 Pullover / T-Shirts
- 2 Hosen (lang oder kurz)

Jahresentsprechende und strapazierfähige Kleidung

- Matschhose
 - Schneeanzug, Mütze, Schal, Handschuhe...
 - Sonnenhut, Schildmütze...
-

Turnsachen:

- Turntasche mit Vor- und Nachnamen versehen
- Gymnastikschuhe (keine festen Turnschuhe)
- T-Shirt
- Gymnastikhose oder Jogginganzug

Wichtig: Bitte kontrollieren Sie regelmäßig ob die Turnkleidung noch passt!

Wickelkinder:

- Windeln
- Feuchttücher
- Einmal-Wickelauflagen
- 1 Rolle Müllbeutel
- 1 Packung Einmalhandschuhe
- 10 Euro für spezielle Windsäcke (jährlich)
- Krippe: Wäschegeld 17,50€

16.1 Elterninfo für die Krippengruppe

Liebe Eltern,

in der Kinderkrippe unterscheidet sich der Tagesablauf in einigen Punkten vom Kindergarten.

- Kleidung**
- Stoppersocken anstatt Hausschuhe
- Brotzeit**
- täglich gemeinsame Brotzeit
 - den Einkauf der Lebensmittel übernimmt jede Woche eine andere Familie – die Liste, welche Familie wann einkaufen geht, hängt im Garderobenbereich aus
- Ruhen**
- um ca. 11:00Uhr oder nach Bedarf
 - falls nötig Schnuller und Kuscheltier mitbringen
- Mittagessen/
zweite Brotzeit**
- um ca. 12:00 Uhr
 - bitte in der wiederverschließbaren Dose mitgeben
 - oder ab 12:30 Uhr das Mittagessen der Kita mitbestellen (3,70€ je Essen)
- Turnen**
- Bitte an diesem Tag geeignete Kleidung anziehen
 - Gymnastikschuhe (keine festen Turnschuhe)
 - T-Shirt
 - Gymnastikhose oder Jogginganzug
- Sonstiges**
- Bitte bringen Sie 3 Fotos von Ihrem Kind mit
 - **WICHTIG:** mitgebrachte Dinge bitte mit dem Namen des Kindes versehen